

Zusammenfassende Erklärung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck

Plan zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Rat der Stadt Münster hat am 04.07.2018 gemäß §§ 2 (1) u. 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufhebung dieser Änderung gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 05.07.2018 bekannt gemacht.
Münster: 25.09.2018
Der Oberbürgermeister
IA

Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung hat vom 04.09.2018 bis 09.09.2018 öffentlich ausgelegen (§ 3 (2) BauGB).
Münster: 25.09.2018
Der Oberbürgermeister
IA

Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am 21.09.2018 beschlussfähig beschlossen worden.
Münster: 16.12.2018
Oberbürgermeister
Schulz

Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom 16.01.2020 genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).
Münster: 26.02.2020
Bezirksregierung Münster
W. Pepp

Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 20.03.2020 wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).
Münster: 20.03.2020
Der Oberbürgermeister
IA

Rechtsgrundlagen:
• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2017 (2018 I S. 3056)
• Bundesgesetzgebung (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2017 (2018 I S. 3786)

1 Verfahrensverlauf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung) Aushang im Kundenzentrum Stadthaus 3 sowie im Internet	20.11. - 04.12.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)	10.01.-10.02.2018
Beschluss des Rates der Stadt Münster zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans	04.07.2018
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt	13.07.2018
Beteiligung der TÖB	08.08 - 14.09.2018
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs	13.08 - 14.09.2019
Bekanntmachung der Wiederholung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt	26.07.2019
Beteiligung der TÖB	05.08 - 05.09.2019
Wiederholung der öffentliche Auslegung des Planentwurfs	05.08 - 05.09.2019
Beschluss über die Stellungnahmen und Abschließender Beschluss des Rates der Stadt Münster	11.12.2019
Genehmigung der Bezirksregierung Münster	26.02.2020
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans	20.03.2020

2 Planungsziele

Anlass für die 63. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) war der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Fläche am Südwestrand von Wolbeck. Ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bau- und Gartenmarktes mit Tankstelle in Münster-Angelmodde (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“). Die vorgesehene Nutzung auf der geplanten Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich sowie der örtlichen und überörtlichen verkehrlichen Anbindung stadtstrukturell geeignet.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster stellte diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Gemäß dem planerischen Entwicklungsgebot war der Flächennutzungsplan zu ändern.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht fasste die Ergebnisse der gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasste im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgte eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans 1 „Werse“. Unmittelbar südlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten. Für die Bereiche, die einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden sollen, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsplan und damit eine Aufhebung der bestehenden Festsetzungen parallel zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans / Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 588 vorgenommen (Anpassungsklausel gemäß Landschaftsgesetz). Die künftige Grenze des Landschaftsplans „Werse“ wird insoweit hinter die Siedlungsflächen (hier im FNP: Gewerbegebiet) zurückgenommen.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 (Parallelverfahren) wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) untersucht und die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz konkretisiert.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass die auf der vorliegenden Planungsebene erkennbaren Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden können. Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei

der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06.2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Der fortgeschriebene Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellte den Änderungsbereich zuvor als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Durch die 9. Änderung des Regionalplans „Münsterland“ wird der Änderungsbereich nun als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die Änderung des Regionalplans wurde vom Regionalrat am 18.12.2017 beschlossen und ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 16.05.2018 wirksam geworden. Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Mit Schreiben vom 13.01.2017 hat die Bezirksregierung Münster ergänzend mitgeteilt, dass aufgrund der Planung eines einzelnen Betriebs (Raiffeisenmarkt mit Tankstelle) mit einer Verkaufsflächengröße kleiner 801 m² mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment von einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgegangen werden kann, der in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum „großflächigen Einzelhandel“ finden hier somit keine Anwendung.

Im Rahmen der Bauleitplanung gemäß Baugesetzbuch fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans vom 20.11. bis einschließlich 04.12.2017 statt. Die Planentwürfe konnten sowohl im Kundenzentrum des Stadthauses 3 als auch im Internet eingesehen werden. Hierzu sind zwei private Stellungnahmen eingereicht worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 10.01. bis 02.02.2018 durchgeführt. Die öffentliche Auslegung der 63. FNP-Änderung fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 13.08. bis 14.09.2018 statt. In diesem Zeitraum fand auch die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange statt.

Da die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung mit Mängeln behaftet war, wurde die Offenlegung für die beiden Bauleitpläne aus Rechtssicherheitsgründen vom 05.08. bis einschließlich 05.09.2019 wiederholt. Alle zuvor eingegangenen Stellungnahmen wurden zum abschließenden Beschluss durch den Rat der Stadt Münster am 11.12.2019 berücksichtigt.

Kritisiert wurde unter anderem, dass zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß BauGB, entgegen der Ankündigung im Amtsblatt, weder über den Hintergrund noch über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert worden sei. Ebenso sei die Zielsetzung der Planung unzureichend dargestellt worden.

Diese Sichtweise konnte von Seiten der Verwaltung nicht geteilt werden. Alle relevanten Informationen wurden zur Verfügung gestellt. Zudem handelte es sich um die frühzeitige Beteiligung, einem Stadium, in der der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Die öffentliche Auslegung aller Planunterlagen fand gemäß Baugesetzbuch nachfolgend statt.

Die vorgetragenen privaten Stellungnahmen lehnten das Vorhaben durchweg ab. So bestände keine Notwendigkeit für das Vorhaben und die landwirtschaftliche Fläche solle erhalten bleiben.

Zudem sei das öffentliche Interesse für das Vorhaben nicht gegeben. Über Alternativstandorte sei nicht nachgedacht worden.

Es wurden auch erhebliche Bedenken zum Thema Verkehr geäußert sowie das durchgeführte Verkehrsgutachten bemängelt. Diese Thematik konnte aber nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung behandelt werden sondern wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 thematisiert.

Von Seiten des Naturschutzbundes Münster (NABU) wurden erhebliche Mängel bei der Erstellung der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beanstandet. Diese sei angeblich nicht sachgerecht durchgeführt worden.

Sofern die Anregungen auf der Ebene des hier befindlichen vorbereitenden Bauleitplanverfahrens behandelt werden konnten, wurden sie von Seiten der Verwaltung nicht geteilt und entsprechend entkräftet. Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 über alle vorgetragenen Stellungnahmen Beschluss gefasst und den Planentwurf zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans unverändert abschließend beschlossen.

Anschließend wurde der Antrag auf Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplans an die Bezirksregierung Münster gestellt. Diese erteilte die Genehmigung mit Datum vom 26.02.2020. Mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt der Stadt Münster am 20.03.2020 wurde die 63. FNP-Änderung wirksam.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Flächennutzungsplanänderung wurde das Ziel verfolgt, entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen (Änderungsbeschluss vom 18.12.2017) im Umfeld des Vorhabenbereiches einen Beitrag zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Angeboten zu schaffen. Aus städtebaulicher Sicht bestand hier, in unmittelbarer Ortseingangslage von Wolbeck und im Anschluss an die neu gestaltete Umgehungsstraße L 585n die Möglichkeit, der Nachfrage nach einem Bau- und Gartenmarkt mit einer Tankstelle entsprechend nachzukommen.

Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem und ökologischem Potential lagen nicht vor. So wurde der Standort im Gewerbegebiet „Östliche Münsterstraße“ im nördlichen Bereich von Wolbeck geprüft, jedoch aufgrund der vergleichsweise ungünstigen Lage insbesondere für die Kundenverkehre aus den Ortsteilen Angelmodde, Gremmendorf und Hiltrup-Ost sowie der räumlichen Nähe zu einer bereits bestehenden Tankstelle an der Münsterstraße ausgeschieden. Mit der Realisierung des Vorhabens an der nunmehr beabsichtigten Stelle besteht jedoch die Möglichkeit, die Nachfrage nach einem entsprechenden Angebot in verkehrsgünstiger Lage zu realisieren und dabei eine Belastung des Ortskerns zu vermeiden.